



Schutzkonzept für die Sportanlage Sand

gültig ab 01. März 2021

Allgemein

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Graubünden sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Im gesamten Areal der Sportanlage gilt eine **Masken-Tragpflicht**.
- **Kinder** bis zu ihrem 12. Geburtstag müssen keine Maske tragen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, müssen keine Maske tragen.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings – Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten (Contact Tracing)**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Jahrgang 2001 und jünger

Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. **Wettkämpfe ohne Publikum sind ebenfalls erlaubt.**

Jahrgang 2000 und älter

Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Leiterperson), ohne Körperkontakt und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder permanenter Masken-tragpflicht **ausgeübt werden.**

Sport in Innenräumen bleibt untersagt.

Leistungssport

Im Leistungssport sind **Trainings und Wettkämpfe** erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem **nationalen** oder dem **regionalen Kader** eines Sportverbands angehören (Swiss Olympic Talent Card National / Regional, gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

Teams aus Ligen, mit überwiegend professionellem Spielbetrieb

Trainings- und Wettkampfbetrieb mit **mehr als 15 Personen erlaubt.**

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen **ab 6 Personen** (inkl. Leiterperson) ein **Schutzkonzept mit sich führen**. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an. Das Schutzkonzept muss nicht eingereicht werden.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das **Führen von Präsenzlisten** (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.



Schutzkonzept für die Sportanlage Sand

gültig ab 01. März 2021

Kraftraum

- Geräte werden durch die Hauswartung regelmässig gereinigt
- Es muss ein **persönliches Handtuch** für das Training verwendet werden

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen **stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung**. Beim Duschen und Umziehen ist die Abstandsregel bestmöglich zu berücksichtigen.

Trainingsmaterial

- Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

Weitergehende Schutzmassnahmen von Vereinen und Verbänden

- Die Vereine dürfen für ihre Trainings und Veranstaltungen Schutzmassnahmen festlegen, die weitergehen als das vorliegende Schutzkonzept.
- Es gibt Verbände, die ihren Vereinen weitergehende Schutzmassnahmen vorgeben.

Verantwortung

- Die **Verantwortung** bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den **Vereinen / Trainingsgruppen** bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften von Bund und Kanton Graubünden zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

- Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass **alle** Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart **informiert** sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

- **Es können Kontrollen erfolgen**. Darum ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.